



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0069/2018/1</b>		Datum: 21.02.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.1.2 A	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Neustadt (Seite Schloßbrondell), verlaufend von Neustadt 19 bis Friedrich-Ebert-Ring 2 (Abgrenzung siehe beigefügten Plan)</b>			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 22.04.2010, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Neustadt (Seite Schloßbrondell), verlaufend von Neustadt 19 bis Friedrich-Ebert-Ring 2 (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

### Begründung:

Der Stadtrat hat am 22.04.2010 für den Ausbau der Neustadt (Seite Schloßbrondell), verlaufend von Clemensstraße bis zum Friedrich-Ebert-Ring, einen Stadtanteil in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen beschlossen.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 18.10.2017 ist es erforderlich, die der Beitragserhebung zugrunde zu legende maßgebliche Verkehrsanlage neu abzugrenzen und infolgedessen den Abwägungsbeschluss zu ändern.

Das Verwaltungsgericht Koblenz führt aus, dass zwar lediglich die westliche Fahrbahn der Straße Neustadt als Verkehrsanlage in Betracht kommt und nicht auch die östliche, zum Schloss hin gelegene Fahrbahn. Es handele sich bei der Verkehrsanlage Neustadt (Seite Schloßbrondell) aber nicht, wie bei dem Abwägungsbeschluss des Stadtrates vom 22.04.2010 unterstellt, um eine einheitliche Verkehrsanlage. Bei der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise seien jeweils die Teilstrecken nördlich und südlich des Schloßbrondells die der Beitragserhebung zugrunde zu legenden maßgeblichen Verkehrsanlagen.

Die beitragsrechtlich erhebliche Verkehrsanlage setzt sich nach der natürlichen Betrachtungsweise im Hinblick auch auf die optischen Begrenzungen durch den Überflieger der Pfaffendorfer Brücke und den Arkadengang im Zuge des hier noch breiteren Gehweges nicht nach Westen in Richtung Friedrichstraße fort. Denn in diesem Bereich hat die Straße eine andere Breite und Ausstattung, die sie insbesondere aufgrund des Radweges und der Parkplätze - teils auf dem Gehweg und zusätzlich in Schrägaufstellung - zu einem augenfällig abgegrenzten Element des öffentlichen Straßennetzes machen.

Da sich das Grundstück der Klägerin im Bereich der südlich des Schloßbronnells gelegenen Teilstrecke befindet, bedarf es für die rechtmäßige Beitragserhebung der wirksamen Festsetzung eines Stadtanteils für die Straße Neustadt, verlaufend von Neustadt 19 bis Friedrich-Ebert-Ring 2 (Abgrenzung siehe beigefügten Plan).

Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr, immer bezogen auf eine konkrete Verkehrsanlage. Ändert sich deren Umfang, ist auch der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der geänderten Bezugswerte neu zu ermitteln.

Die Neustadt, verlaufend von Neustadt 19 bis Friedrich-Ebert-Ring 2 (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) wurde auf Grundlage der vom Stadtrat am 22.04.2010 beschlossenen Lagepläne Nrn. 14.09/02.10/02.01 und -02.02 sowie des Ausbaukonzepts 14.09/02.10/02.11 und -02.12, in Ergänzung und Änderung des Lageplanes Nr. 14.09/08.07/02.03 (Stadtratsbeschluss vom 29.01.2009) ausgebaut. Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Beim fußläufigen Verkehr innerhalb der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage ist davon auszugehen, dass diese im besonderen Maße den angrenzenden Anliegergrundstücken dient. Hier sind die Personal- und Kundenverkehre zu Einzelhandelsbetrieben, Büros, Fahrschule und Gastronomie sowie die durch die Wohnnutzung ausgelösten fußläufigen Anliegerverkehre zu beachten. Beim fußläufigen Durchgangsverkehr ist die Verbindungsfunktion Richtung Friedrich-Ebert-Ring / Pfaffendorfer Brücke bzw. Schloßstraße / Altstadt von Bedeutung. Diesem fußläufigen Verkehr, der im Verhältnis zum Anliegerverkehr als gering anzusehen ist, stehen jedoch auch die stärker genutzten Verkehrsanlagen „Neustadt / Seite Schloss“ und Casinostraße zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist bei dem hier in Rede stehenden Teil der Neustadt hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs daher von geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr auszugehen, der einen 30-%-igen Stadtanteil rechtfertigt.

Der Fahrverkehr ist geprägt durch eine starke Verbindungsfunktion Richtung Friedrich-Ebert-Ring. Beim Anliegerverkehr ist der Fahrverkehr, bedingt durch die relativ geringe Anzahl der angrenzenden Anliegergrundstücke, auch unter Beachtung des Erreichens der privaten Stellplätze in den Innenhöfen, im Verhältnis hierzu als gering einzustufen, so dass insgesamt von ganz überwiegend Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr auszugehen ist, der einem Stadtanteil von 70 % rechtfertigt.

Der aus den unterschiedlichen Teilgemeindeanteilen für Teileinrichtungen, wie den Fahr- und Fußgängerverkehr, zu bildende Gesamtgemeindeanteil darf nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - abweichend vom arithmetischen Mittel der Teilgemeindeanteile festgelegt werden, wenn es dafür sachlich einleuchtende Gründe gibt.

Bei der Neustadt, verlaufend von Neustadt 19 bis Friedrich-Ebert-Ring 2 (Abgrenzung siehe beige-fügten Plan) gibt es bei dem Mengenverhältnis Fußgängerverkehr und Fahrverkehr eine erhebliche Diskrepanz, die bei Bildung des arithmetischen Mittels dazu führt, dass der Gesamtstadtanteil nicht den Vorteil widerspiegelt, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch die Ausbaumaßnahme erlangt. Dem zahlenmäßig höheren Fahrverkehr steht ein geringerer Fußgängerverkehr gegenüber. Aufgrund dieser Besonderheit ist ein Gesamtstadtanteil von 55 % angemessen.

#### **Anlage/n:**

Abgrenzungsplan der Erschließungsanlage

#### **Historie:**

- 29.01.2009 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne Nrn. 14.09/08.07/02.03 ff
- 22.04.2010 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne Nrn. 14.09/02.10/02.01 und -02.02 sowie das Ausbaukonzept Nrn. 14.09/02.10/02.11 und -02.12
- 22.04.2010 Der Stadtrat beschließt den *Stadtanteil* in Höhe von 70 %
- 20.02.2018 Der Fachbereichsausschuss IV hat der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltung zugestimmt